

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 50 (1936)

Heft: 2-3

Artikel: Freie von Rötteln und Rotenberg [Fortsetzung]

Autor: Roller, Otto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



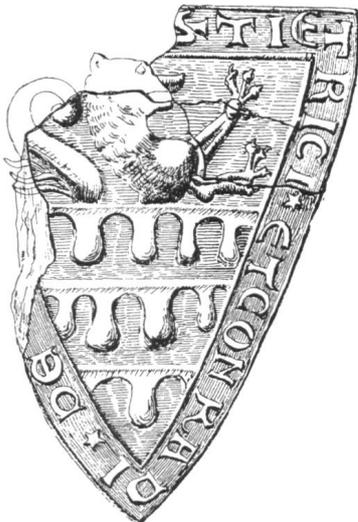
9
4. Siegel von Nr. 8
Liutold II. als Dompropst v.
Basel
(1289—1309 u. 1311—1315)
1291—1314



10
5. Siegel von Nr. 8
Liutold II. als Erwählter v.
Basel
1309—1310



11
2. Siegel von Nr. 9
Otto. 1278—1291



13
1. gemeinsames Siegel von
Nr. 12 u. 13
Dietrich (V.) u. Konrad (II.)
v. Rotenberg
1252
Genealogisches Handbuch II.



12
3. Siegel von Nr. 9
Otto. 1303



14
2. Siegel von Nr. 12
Dietrich (V.) v. Rotenberg
1270—1272 u. 1278

Siegeltafel VIII.

10) *Walther II., Herr von Rötteln.* Sohn Konrads I. (Reg. Rötteln Nr. 184 und 193). — Edelfrei (ib. Nr. 193). — 1259 II. 10. zuerst genannt; in der Zeugenreihe hinter den Rittern, an der Spitze der Edelknechte (ib. Nr. 184), demnach wohl erst kürzlich mündig geworden und gegen 1245 geboren (vgl. Reg. Nr. 193). — 1262 II. 15. Mitherr von Rötteln (ib. Nr. 193). — 1265 VIII. 11. und 1270 I. 5. zuletzt als lebend genannt (ib. Nr. 202 und 205). — 1271 X. 16. augenscheinlich nicht mehr am Leben (ib. Nr. 217).

Siegel: gemeinschaftliches, s. Nr. 8, Liutold II., Siegel Nr. 1.

11) *Liutgart v. Rötteln,* Tochter Konrads, Gemahlin Gerhards I. v. Göskon († nach 1267 I.), Mutter Konrads v. Göskon († 1323), Domherrn von Basel, Propstes von Schönenwerd und von Zofingen (s. Merz in Schweiz. Gen. Handbuch I 322 Nr. 7, und Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertkde. 13, 338f., woselbst alle ermittelten Pfründen Konrads aufgeführt sind). Der Vorname Liutgarts, ohne den Herkunftsnamen v. Rötteln, der nirgends überliefert scheint, sowie der Name ihres Gatten Gerhard v. Göskon nur in dem Anniversar desselben genannt (s. Merz a. a. O.), sonst kommt sie in Urkunden nicht vor. Da Liutold II. v. Rötteln als avunculus des Konrad v. Göskon bezeichnet ist (Reg. Rötteln Nr. 410) und dieser sicher ein Sohn Gerhards I. v. Göskon und Liutgarts war (s. Merz a. a. O.), muss seine Mutter eine Schwester Liutolds gewesen sein (Merz a. a. O. S. 322 Nr. 7) und somit eine Tochter Konrads I. v. Rötteln, worauf auch der Vorname ihres Sohnes, des Propstes Konrad, und dessen gleichnamigen Bruders Konrad II. v. Göskon hinführt (s. Merz a. a. O.).

12) *Dietrich V., Herr von Rotenberg.* Sohn Dietrichs IV. (Reg. Rötteln Nr. 170 und 173). — Edelfrei (ib. Nr. 205). — 1248 (o. T.) unter Vormundschaft seines Vatersbruders Konrad I. v. Rötteln (ib. 170). — 1252 V. (o. T.) mündig, in ungeteilter Herrschaft mit seinem gleichfalls mündig gewordenen jüngeren Bruder Konrad II. (ib. Nr. 173), demnach geboren um 1237. — 1258 I. 7. hat er mit seinem Bruder Konrad II. das Erbe geteilt (ib. Nr. 181). — 1270 I. 5. Ritter (ib. Nr. 205). — 1272 VII. 23. angeblich Schultheiss zu Freiburg, nach Krieger Topogr. Wörterbuch von Baden 2, 611 und Oberbad. Geschlechterbuch III, 657 (Stammtafel, vgl. Reg. Rötteln Nr. 215); irrig, der Schultheiss (nebst den 24) von Freiburg, der in der Zeugenliste der Urkunde unmittelbar auf Dietrich v. Rotenberg folgt, ist nur wie üblich nicht mit Namen genannt. Das Amt stand ritterbürtigen Bürgern Freiburgs zu und war weit unter dem Range eines Edelfreien wie Dietrich. — 1278 III. 23. und V. 9. verfügt über seine Hinterlassenschaft an Lehen und Eigen (ib. Nr. 226f.). — 1280 III. 30. (oder 1283 IV. 1.) letzte Erwähnung als lebend (ib. Nr. 230). — Beigesetzt im Kloster Weitenau (Bad. Bez. Amt Schopfheim, Lib. Orig. St. Blasii von Abt Caspar II, Molitor fol. 46) mit seiner Gemahlin Adelheid (s. diese).

Siegel: 1. gemeinschaftliches der Brüder Dietrich V. und Konrad II. v. Rotenberg, 1252 bis gegen 1257/58 im Gebrauch. Schildsiegel (nur in einem stark beschädigten Exemplare bekannt):

[*] S TIΘ | TRIQI * HT QONRA | DI DΘ [*Rotinber | ic*]

2. Schildsiegel (an Urkunden von 1270–1272):

* S D|I | Θ]TRIQI * DE | ROTENBAR | IQ *

S. Tafel VIII, Nr. 13 und 14.

Gemahlin: Adelheid (Reg. Rötteln Nr. 211), Frau von Zinsweiler (Unterelsass) nach ihrem Siegel (s. Nr. 211), edle Frau (Nr. 227), Witwe des (um 1252 gestorbenen) Edelherrn Ludwig I. v. Lichtenberg (Elsass) und Mutter von (wenigstens) acht lebenden Kindern. Die Ehe mit Dietrich v. Rotenberg bestand 1271 IV. 11. (alles ib. 211), wird aber zweifellos schon bald nach 1252 geschlossen worden sein, als Dietrich eben mündig geworden, d. h. das 14. Jahr überschritten hatte und Adelheid eben Witwe geworden war. Sie muss, wenn man nicht annimmt, dass ihre Kinder ausschliesslich Mehrgeburten entstammten, mehrere, wenigstens 6 bis 7 Jahre älter als Dietrich gewesen sein. — Adelheid lebte noch 1278 V. 9. (ib. Nr. 227). — Sie ist als Witwe gestorben und neben ihrem Gemahl in der Kirche der Propstei Weitenau bestattet. (Liber orig. monasterii St. Blasii von Abt Caspar II. Molitor, 1541–71, fol. 45; Fecht, Südwestl. Schwarzwald, II. Abt. I. Bd.: Die Amtsbezirke Waldshut, Säcking, Lörrach, Schopfheim: Lörrach und Schopfheim 1859, S. 536.) Abt Caspar Molitor beschreibt in seinem Lib. orig. St. Blasii fol. 45 den Grabstein als „ainen gross gehauwen stein vor unnser frowen alter“ in der Kirche von Weitenau.

Siegel: (an Urkunden von 1271 und 1278). Spitzoval
 ✱ S · ADILHEIDIS · DOM | R̄A D̄A · OMSWILR̄A
 S. Tafel IX, Nr. 15.

13) *Konrad II., Herr von Rotenberg.* Sohn Dietrichs IV. (Reg. Rötteln Nr. 170 und 173). — Edelfrei (Nr. 173). — 1248 (o. T.) unmündig (Reg. Nr. 170). — 1252 V. (o. T.) zuerst mündig (ib. Nr. 173); danach geboren um 1238. — 1259 II. 10. letzte Erwähnung als lebend (ib. Nr. 184).

Siegel: 1. Gemeinschaftl. Siegel s. 12. Dietrich V. Nr. 1.
 2. (nur an einer Urkunde von 1258). Schildsiegel (mit fehlerhafter Umschrift)
 ✱ S̄ ŌN̄R̄ADI * [D'] | R̄ŌTENBER̄ID *
 S. Tafel IX, Nr. 16.

14) *Walther III., Herr von Rötteln.* Sohn Ottos (Reg. Rötteln Nr. 257, 272, 273, 293, 318) und der Richenza (Nr. 257). — Edelfrei (ib. Nr. 347). — 1289 VII. 8. zuerst genannt und noch unmündig (ib. Nr. 257), sicher auch noch 1290 I. 13. (Reg. Nr. 260), wo er unter den Mitherrn von Rötteln nicht angeführt ist, wie seit 1291 regelmässig. — 1291 X. 1. mündig, doch noch ohne Siegel (ib. Nr. 272), also geboren um 1276 (zwischen 1275 und 1277). — 1297 VIII. 23. Jungherr (und Mitherr) von Rötteln, hat eigenes Siegel (ib. Nr. 293). — 1307 IV. 20. Herr von Rötteln (ib. Nr. 325). — 1308 X. 28. Ritter (ib. Nr. 335). — 1310 II. 28. zuletzt als lebend genannt (ib. Nr. 349). — 1311 VII. 4. zuerst als tot erwähnt (ib. Nr. 373). — 1310 IX. 25. Walther III. stirbt, beigesetzt in der St. Nikolauskapelle des Domes zu Basel (ib. Nr. 366).

Siegel: 1. nur an einer Urkunde von 1297. Rund (38 mm)
 ✱ S. WALT̄ARI D̄A ROT̄ENL̄AIN
 2. nur an einer Urkunde von 1303. Rund (55 mm)
 [✱ S ·] W[AL]TH̄ARI · D̄A · ROT̄EL̄AIN
 3. an zwei Urkunden von 1308 und 1310. Rund (46 mm)
 [✱ S · WALTh]ARI · D̄A [· ROT]L̄AIN
 S. Tafel IX, Nr. 17–19.



15
Siegel der Gemahlin von Nr. 12
Adelheid, Frau v. Zinsweiler
1271 u. 1278



16
2. Siegel von Nr. 13
Konrad II. v. Rotenberg
1258



17
1. Siegel von Nr. 14
Walther III. 1297



18
2. Siegel von Nr. 14
Walther III. 1303



19
3. Siegel von Nr. 14
Walther III. 1308—1310

15) *Benedikta v. Rötteln*. Tochter Ottos und der Richenza; 1289 VII. 8. unmündig (alles aus Reg. Rötteln Nr. 257). Benedikta wird nur dieses eine Mal genannt.

16) *Agnes v. Rötteln*. Tochter Ottos und der Richenza; 1289 VII. 8. unmündig (alles aus Reg. Rötteln Nr. 257). Agnes findet sich nur dieses eine Mal genannt.

Eine von diesen beiden Schwestern, Benedikta oder Agnes, muss die „Erbtochter“ von Rötteln gewesen sein, die die Herrschaft Rötteln an die Markgrafen von Hachberg-Sausenberg brachte. Der Beweis ist lückenlos, aber umständlich. Er sei hier in etwas anderer Form gegeben als in Reg. Rötteln Nr. 257, indem hier die Punkte etwas stärker hervorgehoben werden, die dort in gen. Regest weniger betont sind.

Diese „Erbtochter“, die nirgends erwähnt wird, muss Tochter Ottos von Rötteln, die Gattin Markgraf Rudolfs I. († 1312) und Mutter der Markgrafen Heinrich II., Rudolf II. und Otto und deren Schwester Anna, Gräfin von Freiburg, gewesen sein. Ihre Existenz geht aus folgendem unzweifelhaft hervor:

a) Die Erbschaft Walthers III. v. Rötteln († 1310 IX. 25) fiel nicht an seinen nächsten Agnaten, den Dompropst Liutold II. v. Rötteln, sondern an den Markgrafen Rudolf v. Hachberg, was sich aus folgenden Tatsachen ergibt: Die Herrschaft Rötteln stand seit dem Tode Konrads I. v. Rötteln in ungeteiltem Besitze seiner drei Söhne (s. Reg. Nr. 193f., 202); dieselben führten anfangs sogar noch ein gemeinsames Siegel (Tafel VII, Nr. 6). Auch nach dem Tode Walthers II. wurde daran nichts geändert, Liutold II. und Otto teilen ihre Herrschaft nicht (s. Reg. 217, 235). Nachdem Liutold II. 1286 Propst von Münster-Gränfelden und 1288 Dompropst von Basel geworden war, scheint er die Verwaltung der Herrschaft seinem Bruder Otto überlassen zu haben; denn derselbe verfügt seitdem bisweilen allein in Angelegenheiten derselben, ohne dass Liutold dabei mitgewirkt oder dem zugestimmt hätte (Nr. 243 und 255; Nr. 257a–c, 259, 273, 318 u. sonst), während bei anderen Gelegenheiten Liutold wieder mitwirkte (Nr. 257, 260, 272, 320). Dass Liutold Mitbesitz und Anteil an Rötteln bis fast an sein Lebensende besass, ergibt sich ausser aus anderen Urkunden besonders aus Nr. 407. Andererseits verfügt er bis 1311, d. h. zu Lebzeiten seines Bruders Otto und seines Neffen Walther III. nie selbständig und allein über Röttler Gut, so dass es völlig deutlich ist: er war zwar im Mitbesitz, und die Gemeinschaft war nicht aufgehoben, aber er führte nicht die Verwaltung. Als Walther III. mündig geworden war, oder doch nicht mehr weit davon entfernt war, erscheint auch er an der Verwaltung durch Zu- und Mitbestimmung bei den einzelnen Rechtshandlungen, den Veränderungen der Substanz, regelmässig beteiligt (Reg. Rötteln Nr. 257, 272, 293, 318). Nach dem Tode Ottos blieb die Gemeinschaft und ungeteilte Verwaltung zwischen Liutold II. und seinem Neffen Walther III. bestehen, die jetzt Walther an Stelle seines Vaters führte, indem er verfügt und Liutold zustimmt (Nr. 348f.). Nach dem Tode Walthers III. (1310 IX. 25) setzt sich dieses Verhältnis zwischen Liutold II. und Markgraf Rudolf von Hachberg-Sausenberg fort, aber nun so, dass Liutold verfügt und Rudolf zustimmt (Reg. Nr. 371, 386), oder beide handeln zusammen (Nr. 373, 384, 391 und besonders 392, wo auch Rudolf ausdrücklich als Mitbesitzer von Rötteln und Schopfheim

genannt ist). Also ist Markgraf Rudolf I. seit dem Tode Walthers III. Mitherr von Rötteln, offenbar als dessen Erbe; Liutold war nicht Erbe Walthers, sondern hatte nur seinen Teil von alters her; von Walthers Erbe hatte ihn Markgraf Rudolf ausgeschlossen. Dieser starb im Jahre 1313 unter Hinterlassung der obengenannten vier Kinder, die damals noch unmündig waren. Das älteste von ihnen war Markgraf Heinrich v. Hachberg. Diesem, als er eben mündig geworden war, schenkte Liutold II. v. Rötteln, der Alt-Dompropst von Basel, der bis dahin die Verwaltung Röttelns allein geführt hatte (Reg. Nr. 398), nachdem er seine kirchlichen Würden niedergelegt, in seinen beiden Propsteien abgedankt hatte (Reg. Nr. 400 nebst 405, und 406f.), 1315 XII. 18. seinen Anteil an der Herrschaft Rötteln, omnia bona sua . . . spectantia ad dominum Lutoldum, ratione domini de Roetenlein, aut emptionum per eundem factarum vel alio quoque titulo sive iure . . . (Reg. Nr. 407), wodurch auch der andere Teil von Rötteln an das Haus Hachberg kam; also auch hierdurch erweist sich Liutold II. nur als Teilbesitzer von Rötteln noch nach dem Tode seines Neffen Walther. Markgraf Rudolf und nicht der Dompropst Liutold ist demnach der Erbe Walthers III. gewesen.

b) Markgraf Rudolf muss also nähere Erbrechte als Liutold gehabt haben. Erbrechte deshalb, weil Laientestamente über Liegenschaften im Mittelalter ungebrauchlich waren und im Rechte nicht vorgesehen. Liegenschaften vererbten nur im regelmässigen Erbgang nach Land- oder Lehenrecht. Markgraf Rudolf war daher Intestaterbe Walthers III. Da er kein Röttler Agnat war, müssen seine Erbrechte kognatisch oder erheiratet gewesen sein. M. Rudolf wird in keiner der Urkunden, in denen er mit Röttler Herren, vorab mit Liutold zusammen auftritt, trotz der Mitherrschaft als deren Verwandter bezeichnet. Auch in der Urkunde von 1298 I. 19. (Reg. Rötteln 296), in welcher er und sein Bruder Heinrich den Grafen Egon v. Fürstenberg, als „unser swesterman“, sowie die Herren Otto v. Rötteln, Wilhelm v. Schwarzenberg und Rudolf v. Usenberg von einem Bündnis ausnehmen, fehlt eine Verwandtschaftsbezeichnung, welche gewiss gesetzt worden wäre, wenn eine Blutsverwandtschaft oder Versippung bestanden hätte. Er war also kein Blutsverwandter Ottos, Liutolds und Walters v. Rötteln, nicht der Sohn einer unbekanntenen Röttler Tochter, seine Erbrechte waren also erheiratet, und zwar erst nach 1298 I. 19. (Nr. 296), wo die Versippung Rudolfs mit dem Hause Rötteln noch nicht bestanden hatte. Seine Kinder erscheinen dann in der Tat als Blutsverwandte, als Kognaten der Herren von Rötteln (s. den nächsten Absatz); ihre Mutter, eben die Gemahlin Markgraf Rudolfs v. Hachberg, war also eine von Rötteln, und zwar muss sie als Röttler Erbtochter mit dem Erblasser Walther III. näher verwandt gewesen sein als der Dompropst und die Nachkommen seiner Schwester Liutgart, der Frau von Göskon; sonst hätten sie, die „Erbtochter“ und ihr Gemahl, Rudolf I. v. Hachberg, sowie ihre Kinder den Dompropst Liutold und die Herren von Göskon, von deren Erbrecht nie die Rede ist, nicht vom Erbe Walthers ausgeschlossen. Somit kann sie auch nicht eine Tochter des frühe verstorbenen Bruders Liutolds, des Walthers II. gewesen sein, weil Liutold dann als Vatersbruder näher mit Walther III. verwandt war, als dessen Vatersbruders-tochter. Danach muss sie eine Tochter oder Schwester Walthers gewesen sein.

Die Verwandtschaft der Söhne Markgraf Rudolfs, der Markgrafen von Hachberg-Sausenberg-Rötteln, mit den Herren von Rötteln bezeugt Matthias von

Neuenburg, der in seinem Bericht über die Spaltung des Basler Adels in die Parteien der Sterner und der Psitticher unter den Familien von der Neuenburger Abstammung die Markgrafen von Hachberg und die Herren von Rötteln aufzählt: Omnes enim de progenie Novicastro, marchiones de Hahberg, domini de Roetellein fuerunt Psitici (Reg. Rötteln 209). Matthias v. Neuenburg hat dabei die kurz vorher von ihm gemachte Angabe über die vielen Töchter Graf Ulrichs III. von Neuenburg im Auge, welche an die Herren von Toggenburg, Falkenstein, *Rötteln*, Regensberg und Grandson verheiratet waren und eine grosse Nachkommenschaft hatten (ib. Nr. 66). Die Markgrafen von Hachberg gehören, soweit wir erkennen können, nur insoweit zur Neuenburger Sippe, als sie vom Röttler Hause abstammen, d. h. erst die Nachkommen Markgraf Rudolfs I.

Seine Verwandtschaft mit dem Dompropst Liutold v. Rötteln bezeugt selbst Markgraf Heinrich v. Hachberg, der älteste Sohn M. Rudolfs und der vermutlichen „Erbtochter“, indem er Liutold ausdrücklich seinen Oheim nennt (Reg. Nr. 409). Aus dieser Bezeichnung schlossen Schöpflin HZB. I, 460, und Sachs, Einleitung I, 558, dass er ein Schwesternsohn Liutolds war, dass seine Mutter also eine Tochter Konrads I. v. Rötteln und der Neuenburgerin gewesen sei. Der Ausdruck „Oheim“ braucht diese enge Bedeutung nicht überall zu haben, sondern hat oft eine weitere. Er kann auch, wie noch heute, einen Grossoheim bezeichnen. Cohn (in Voigtel-Cohn, Stammtafeln I, Anm. zu Tafel 100) vermutet dementsprechend gegen Schöpflin und Sachs von der Erbtochter, „dass sie eine Tochter Ottos, des Sohnes von Konrad, war, weil dies zur Zeit besser passen würde und überdies ein Sohn Rudolfs Otto heisst“. Auch Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I, 508, gibt auf der Stammtafel Hachberg, die nach S. 504 R. Fester „zu entwerfen und zu prüfen“ übernommen hatte, als Gemahlin Markgraf Rudolfs eine „Tochter Ottos und Nichte Liutolds von Rötteln“ an. Später allerdings, in Reg. Baden I Nr. h 590, stellt Fester beide Ansichten nebeneinander und lässt auch die Möglichkeit der Meinung von Schöpflin und Sachs zu: „Seine (d. h. Markgraf Rudolfs I.) Gemahlin war wahrscheinlich eine Schwester oder Nichte des Basler Dompropstes Liuthold von Rötteln.“

Jedenfalls ergeben die Nachrichten des Matthias v. Neuenburg und der Ausdruck „Oheim“ in Reg. Rötteln 409, dass die Kinder des Markgrafen Rudolf I. durch ihre Mutter Blutsverwandte der Herren von Rötteln waren. Nach der Erbfolge in den Anteil Walthers III. v. Rötteln war diese Mutter eine ganz nahe Verwandte desselben, ihm näher verwandt als eine Vatersschwester. So muss sie seine Schwester oder Tochter gewesen sein. Eine Tochter Walthers kann sie nicht gewesen sein. Denn dieser war zwischen 1275 und 1277, wohl 1276, geboren. Der älteste Sohn der Erbtochter war im Juni 1300 geboren, als Walther knapp 23–24 Jahre alt war, also für einen Grossvater auch bei Berücksichtigung der Sitte der Kinderehen im Mittelalter zu jung. Da die Mündigkeit und damit auch die Ehemündigkeit nach dem in Süddeutschland im Gebiete des Schwabenspiegels in diesem Stücke rezipierten kanonischen Rechte bei Knaben erst mit 14 Jahren eintrat, wäre eine Heirat Walthers erst im Jahre 1290 möglich gewesen, die Geburt seiner „Erbtochter“ also frühestens 1290/91; dieselbe konnte also nicht bereits im Juni 1300 mit 9–10 Jahren Mutter sein. Das gilt auch für etwaige Töchter seiner beiden Schwestern Benedikta und Agnes, die beide jünger als Walther III.

waren. Auch sie können im Jahre 1300, als sie höchstens 22—23 Jahre alt waren, keine gebärfähige Tochter besessen haben. Somit war die „Erbtochter“ weder eine Vatersschwester (Tante) noch Vatersbruderstochter (Base) oder Schwesterstochter (Nichte) Walthers III., noch seine Tochter. So bleibt nur die eine Möglichkeit. Sie kann nur seine Schwester gewesen sein. Dies ergibt sich mit Sicherheit aus folgendem:

c) 1329 IV. 22. (Reg. Rötteln 412) erhalten Markgraf Otto v. Hachberg, der jüngste Sohn M. Rudolfs und der Röttler „Erbtochter“, und Katharina, Tochter Peters, Herrn von Grandson, einen päpstlichen Dispens für das Eehindernis der Verwandtschaft im vierten Grade. Der vierte kanonische Verwandtschaftsgrad bedeutet die Abstammung von einem gemeinsamen Ururgrosselternpaare oder von einem Teile desselben, d. h. beide Gatten müssen wenigstens im vierten Grade von diesem Ahnherrn oder dieser Ahnfrau abstammen, eines darf es auch im fünften Grade tun, aber keines im dritten Grade, sonst käme eben nicht der vierte, sondern der dritte Grad heraus. Angegeben ist aber in der Urkunde der vierte Grad. Das führt in die vierte Ahnenreihe, die $2^4 = 16$ Ahnen enthält. Alle 16 Ahnen sind weder von Otto noch von Katharina ermittelt. Von den 16 Ahnen Katharinas kennen wir folgende, nämlich von Vatersseite her: 1. Peter I., Herr von Grandson † 1263; 2. Agnes, Tochter Ulrichs III., Grafen von Neuenburg † 1225, aus einer seiner drei Ehen; 3. einen Herrn von Latour-Gerentstein; 5. Jordan von Grandson, Herr von Belmont † 1239; 6. Petronella aus unermitteltem Geschlechte, † nach 1235; 4, 7 und 8 sind nicht ermittelt. Die Ahnentafel der Mutter Katharinas, Blanca von Savoyen, enthält in ihrer Achterreihe die Namen: 1. Savoyen, 2. Genf, 3. Fiesco zu Lavagna, 5. Montfort zu Chastres, 6. Courtenay, 7. Levis zu Mirepoix und 8. Montfort-Amaury, wobei nur Nr. 4 nicht ermittelt ist. Festgestellt von Otto sind folgende Ururgrosseltern, nämlich von den acht Urgrosseltern seines Vaters Rudolf I.: 1. Hermann IV., Markgraf von Baden † 1190; 3. Egin IV., Graf von Urach † 1230; 4. Agnes, Tochter Herzog Bertolds IV. von Zähringen; 5. Rudolf, Herr von Usenberg † 1231; 7. ein Graf von Katzenellenbogen, wohl Diether II. † vor 1245; 8. Berta (vermutlich eine Tochter Gebhards I. von Eppenstein). Soweit ist die Ahnentafel, abgesehen von den Lücken in 2 und 6, vollständig. Eine Verwandtschaft mit Katharina von Grandson findet sich auf diesem Aste der Ahnentafel Markgraf Ottos nicht. Sie muss also von der Mutter Ottos herkommen, der „Erbtochter“ von Rötteln. Die Ahnentafel derselben gestaltet sich sehr verschieden, je nachdem wir sie nach Schöpflin, Sachs und zweifelnd Fester (Reg. Baden I Nr. h 590) als Schwester Liutolds II. und Tochter Konrads, oder (so Voigtel-Cohn, Kindler v. Kn. und zweifelnd Fester a. a. O.) als Nichte Liutolds II. und als Tochter Ottos v. Rötteln einreihen. Unter allen Umständen finden wir unter ihren Ahnen das Paar Konrad von Rötteln und die ihrem Vornamen nach unbekannte Tochter Graf Ulrichs III. von Neuenburg aus einer seiner drei Ehen. Wir stossen also in beiden Ahnentafeln, in der des Vaters der Katharina von Grandson und in der der Mutter Ottos v. Hachberg, auf den Grafen Ulrich III. von Neuenburg mit seinen drei Frauen. Er ist also der gemeinsame Ahn Ottos und Katharinas, der sie im vierten Grade dispensbedürftig machte. Otto stammt von ihm durch die Röttler „Erbtochter“ ab, d. h. dieselbe darf nicht Ulrichs Enkelin und Konrads v. Rötteln Tochter und die Schwester des Dompropstes Liutold II. sein, sonst wäre ihr Sohn Otto der Ur-

enkel Ulrichs, sein Abkömmling im dritten Grade, und nicht sein Urenkel, wie es der vierte Grad erfordert, den die Urkunde ausdrücklich angibt. Die Angaben derselben sind wörtlich zu nehmen; wenn die Verwandtschaft einen Grad näher war als angegeben, war die Ehe nicht dispensiert, d. h. ungültig, jedenfalls kanonisch anfechtbar, die Ehelichkeit und das Erbrecht der Kinder zweifelhaft und gleichfalls anfechtbar, Gefahren, denen man durch einen solchen Dispens vorbeugen wollte. Danach dürfen wir auch in unserem Falle die Abstammung Ottos und Katharinas von Ulrich von Neuenburg nur als eine vierten Grades ansehen, gleicher oder ungleicher Linie, d. h. eines von beiden kann auch im fünften Grade vom gemeinsamen Vorfahren abstammen, dispensbedürftig ist stets die kürzere Linie, die daher in solchen Dispensen allein berücksichtigt wird. Danach kann Otto unmöglich im dritten Grade von Ulrich von Neuenburg abstammen, es bleibt nur der vierte oder der fünfte Grad übrig, oder korrekt ausgedrückt der vierte Grad gleicher oder ungleicher Linie; seine Mutter, die „Erbtochter“, kann unmöglich eine Tochter Konrads und Schwester Liutolds II. gewesen sein. Ob sie eine Tochter Ottos v. Rötteln (= 4. Grad) oder (ohne Rücksicht auf die oben festgestellte physiologische Unmöglichkeit) eine Tochter Walthers III. war (= 5. Grad), wird durch die Ahnentafel Katharinas entschieden; denn von ihrer Seite wird der vierte Grad für Otto v. Hachberg gefordert, da sie selbst erst im fünften Grade von Ulrich von Neuenburg abstammte, und zwar durch die Reihe: 1. Ulrich III. von Neuenburg; 2. dessen Tochter Agnes von Neuenburg, Gattin Peters I. von Grandson; 3. deren Sohn, Amadeus von Grandson; 4. dessen Sohn, Jakob von Grandson zu Belmont; 5. dessen Sohn, Peter von Grandson, den Vater Katharinas¹⁾, die somit erst im fünften Grade von Ulrich III. von Neuenburg abstammte; daher muss Otto dessen Nachkomme im vierten Grade gewesen sein. Denn wäre er dies auch wie Katharina im fünften Grade gewesen, so wäre ihre Ehe gar nicht dispensbedürftig gewesen. Nun aber waren beide Ehegatten laut Urkunde im vierten Grade verwandt, d. h. genau im vierten Grade ungleicher Linie, d. h. Ottos Mutter war eine Urenkelin Ulrichs III., also eine Tochter Ottos v. Rötteln, und nicht Tochter Konrads noch Walthers III.

d) Über diese „Erbtochter“ sind noch einige weitere Daten zuverlässig überliefert. 1298 I. 19. war sie noch nicht verheiratet oder verlobt (Reg. Rötteln 296), 1300 VI. wurde bereits ihr ältester Sohn, Markgraf Heinrich von Hachberg, geboren (s. ebenda). Danach hat ihre Vermählung mit Markgraf Rudolf von Hachberg-Sausenberg 1298 oder 1299 stattgefunden. Die „Erbtochter“ muss damals wenigstens 12 Jahre alt gewesen sein und kann nicht nach 1286/87 geboren sein. Zwei oder drei Jahre später, 1289 VII. 8., wird die ganze Familie Ottos vollständig aufgeführt: seine Gattin Richenza, sein Sohn Walther III. und seine beiden Töchter Benedikta und Agnes (Reg. Rötteln 257). Somit muss die Erbtochter eine dieser

¹⁾ So die Reihe nach Charrière, *Les Dynastes de Grandson*. Eine etwas andere Reihe hat M. Reymond im *Hist. biogr. Lex. d. Schweiz III.* (1926) S. 634 nämlich (mit der von ihm gegebenen Zählung): (10) ausgelassen (Pierre, Sohn Ebals IV. unter Nr. 9 genannt. — (12) Peter I. — Die Generation (13) Ottos I. — dessen Neffe (17) Peter II., der Gemahl der Blanka v. Savoyen und Vater der Katharina, was auch fünf Generationen bis zu Ulrich III. von Neuenburg ergibt. Andere Angaben lassen Amadeus gleichfalls fort und kombinieren Pierre mit Peter I., was für Katharina den 4. Grad ergibt. Aber auch dann wäre eine andere Einreihung der Erbtochter im Stammbaum von Rötteln nicht möglich, denn als Tochter Ottos. Eine Tochter Walthers III. kann sie wegen der Altersverhältnisse und der allgemeinen physiologischen Bedingungen der menschlichen Natur unmöglich gewesen sein.

beiden, damals (1289) noch unmündigen Töchter Ottos gewesen sein. Eine sichere Entscheidung zwischen beiden ist bis jetzt nicht möglich. Die Wahrscheinlichkeit dürfte für Agnes sprechen, da unter den Enkelinnen der „Erbtochter“ keine Benedikta, sondern eine Agnes nachzuweisen ist. Die „Erbtochter“ hat jedenfalls im Jahre 1305/06 noch gelebt, da ihre Tochter Anna, später Gräfin von Freiburg, frühestens in dieser Zeit geboren ist.

Nicht einzureihen ist eine *Adelheid v. Rötteln*, deren Anniversar im Dome von Basel vom Kaplan des hg. Kreuzes-Altars am 16. Juni begangen wurde, und die daselbst in latere cellarii beigesetzt war. Man möchte nach dem Begräbnisort bei dieser Adelheid an die Mutter des Dompropstes Liutold II. denken, die dem Vornamen nach unbekannte Gemahlin Konrads I. v. Rötteln, die Tochter Graf Ulrichs III. von Neuenburg.

Karlsruhe, 30. Januar 1936.

Otto Roller.

1
Dietrich I. v. Rötteln
 1103-1123

|
 ?

2.
Dietrich II. v. Rötteln

1135-1147
 Seine (?) Gemahlin: Hedwig (aus unermitteltem Geschlecht), in zweiter Ehe Gattin des Freien Liutold v. Tegerfelden (1147-1163)

Ihr Sohn erster Ehe:

3
Dietrich III. v. Rötteln
 1175-1187 († XI. 5.)?

4
Walther I. v. Rötteln
 1209-1230
 Erwählter v. Basel
 1213-1216
 † 1231/32 II. 11.

5
Liutold I. v. Rötteln
 1215-1249
 Bischof von Basel
 1238-1248
 † 1249 I. 16.

6
Konrad v. Rötteln
 1229-1259, † um 1260 IV. 4.
 Gemahlin: eine Tochter Ulrichs
 III., Grafen v. Neuenburg
 † nach 1262

7
Dietrich IV. v. Rötteln,
 später **v. Rotenberg,**
 1236, † vor 1248

8
Liutold II. v. Rötteln
 1241-1316
 Intrusus von Basel 1309-1311
 Dompropst von Basel 1289-1315
 † 1316 V. 19.

9
Otto v. Rötteln
 1237-1304
 Gemahlin:
 Richenza 1289

10
Walther II. v. Rötteln
 1259-1270

11
Liutgart v. Rötteln
 Gemahl: Gerhard,
 Freier v. Gösikon
 1224-1267

12
Dietrich V. v. Rotenberg
 1248-1280
 Gemahlin: Adelheid, Frau von
 Zinsweiler i. Els. (Witwe des
 Freien Ludwig I. v. Lichtenberg)
 1271-1278. Starb als Witwe

13
Konrad v. Rotenberg
 1248-1259

14
Walther III. v. Rötteln
 1289-1310
 † 1310 IX. 25.

15
Benedikta v. Rötteln
 1289

16
Agnes v. Rötteln
 1289

Eine von diesen beiden Schwestern war die Erbtöchter
 des Geschlechtes und Gemahlin des Markgrafen
 Rudolf I. v. Hachberg-Sausenberg. Vermählt um
 1298/99, lebte noch 1305/06. Rudolf I. Mitherr v.
 Rötteln 1310, er starb 1312.